

Eriny: 4/3/22
04103122 Rd

Kleine Anfrage 20/7835
Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 07.02.2022
Gewerbsteuererhebung
und
Antwort
Minister der Finanzen

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Unternehmenssteuerreform 2008 verfolgte u.a. das Ziel Belastungs- und Finanzierungsneutralität der Unternehmensbesteuerung sowie die Verbesserung der Planungssicherheit für Unternehmen und öffentliche Haushalte. Im Zuge dieser Reform erfolgte u.a. die Hinzurechnung von Teilen der Fremdkapitalzinsen, der Finanzierungsanteile von Mieten, Pachten, Leasingraten und Lizenzgebühren bei der Berechnungsgrundlage. Im Zuge der nunmehr seit 2 Jahren andauernden Einschränkungen des Einzelhandels hat dies teilweise zu erheblichen Problemen bei der Unternehmensbesteuerung geführt, da z.B. sogar die Zinsen für KfW-Notkredite der gewerbsteuerlichen Hinzurechnung unterliegen. Betroffen sind vor allem Einzelhandelsunternehmen in teuren City-Lagen in Kommunen mit hohem Hebesatz (z.B. Zeil in Frankfurt).

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Hält die Landesregierung die derzeitigen Regelungen des Gewerbesteuergesetzes angesichts der veränderten Situation im Einzelhandel noch für angemessen?**
- Frage 2. Falls 1. unzutreffend: gibt es Planungen der Landesregierung bzw. der Bundesregierung oder anderer Länder, die gesetzlichen Regelungen zur Gewerbesteuer der aktuellen Situation – ggf. auch temporär – anzupassen?**
- Frage 3. Hat die Landesregierung die Bundesregierung aufgefordert, die Gesetzgebung zur Gewerbesteuer entsprechend der aktuellen Situation anzupassen?**
- Frage 4. Falls 2. und/oder 3. zutreffend: welche Neuregelungen sind in diesem Bereich geplant?**

Die Fragen 1 bis 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zunächst ist hervorzuheben, dass Finanzierungsaufwendungen (Fremdkapitalzinsen, Miet- und Pacht aufwendungen) – dies umfasst auch Zinsen für KfW-Notkredite – erst dann der gewerbsteuerlichen Hinzurechnung unterliegen, soweit ihre Summe im Kalenderjahr einen Betrag von 200.000 € übersteigt. Dieser Freibetrag wurde mit dem

Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz vom 29. Juni 2020 (BGBl. I 2020 S. 1512) von 100.000 € auf 200.000 € verdoppelt. Die hessische Landesregierung hat diese deutliche Anhebung unterstützt, um angesichts der aktuellen Corona-Pandemie gerade kleinere und mittlere Unternehmen gezielt zu entlasten und ihre Liquidität in dieser schwierigen Situation zu steigern. Ab dem Erhebungszeitraum 2020 unterliegen Finanzierungsaufwendungen im Kalenderjahr bis zu 200.000 € daher keiner gewerbsteuerlichen Belastung. Sie mindern die Belastung mit Einkommensteuer und Körperschaftsteuer, werden gewerbsteuerlich jedoch nicht hinzugerechnet. Ein Großteil der kleineren und mittleren Unternehmen ist daher von der gewerbsteuerlichen Hinzurechnung für Finanzierungsaufwendungen nicht betroffen.

Der Gesetzgeber will mit der Gewerbesteuer die objektive Ertragskraft des Gewerbebetriebs besteuern. Die persönlichen Verhältnisse des Unternehmers sind für die Gewerbesteuer – anders als für die Einkommensteuer und die Körperschaftsteuer – daher ohne Bedeutung. Folgerichtig mindern bestimmte Aufwendungen zwar die Belastung mit Einkommensteuer und Körperschaftsteuer, werden zur Schaffung einer Belastungs- und Finanzierungsneutralität für die Gewerbesteuer aber wieder hinzugerechnet. Die Hinzurechnung von 25 % der Finanzierungsaufwendungen soll sicherstellen, dass Gewerbetreibende, die ihr Unternehmen mit Fremdkapital finanzieren, der gleichen gewerbsteuerlichen Belastung unterliegen wie Gewerbetreibende, die Eigenkapital nutzen, da die objektive Ertragskraft des Gewerbebetriebes nicht von der Finanzierungsform abhängt.

Auf der anderen Seite wird die Gewerbesteuer nach § 9 des Gewerbesteuergesetzes aber auch um verschiedene Erträge gekürzt, die zwar der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer unterliegen, von der Gewerbesteuer aber ausgenommen sind. Dies betrifft beispielhaft Erträge aus Grundbesitz oder Gewinnanteile an Personengesellschaften.

Frage 5. Welche Möglichkeiten haben die Finanzbehörden bei der derzeitigen Rechtslage, den betroffenen Unternehmen in der aktuellen Situation Zahlungserleichterungen zu verschaffen?

Frage 6. Werden die unter 5. genannten Möglichkeiten durch die hessischen Finanzbehörden auch umgesetzt?

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bereits zu Beginn der Corona-Pandemie haben die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder insbesondere die Möglichkeit geschaffen, Steuerzahlungen zinslos zu stunden sowie Vorauszahlungen zur Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und zur Gewerbesteuer unter Hinweis auf die Auswirkungen der Corona-Pandemie bis auf 0 € herabzusetzen. Diese Maßnahmen wurden mit dem BMF-Schreiben vom 31. Januar 2022 sowie den gleich lautenden Erlassen der obersten Finanzbehörden der Länder zu gewerbesteuerlichen Maßnahmen vom 9. Dezember 2021 nochmals bis zum 30. Juni 2022 verlängert, um den anhaltenden wirtschaftlichen Herausforderungen der Unternehmen Rechnung zu tragen.

Wiesbaden, 28. Februar 2022



Michael Boddenberg